



Brüssel, den 14. Juli 2016
(OR. en)

11142/16

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0179 (COD)

PECHE 275
CODEC 1050

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	12801/12 PECHE 288 CODEC 1959 - COM(2012) 371 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002

Die Delegationen erhalten in der Anlage den aus dem informellen Trilog vom 30. Juni 2016 hervorgegangenen und in der Sitzung des Fischereiausschusses des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2016 gebilligten endgültigen Kompromisstext zu dem oben genannten Vorschlag für eine Verordnung.

(...) VERORDNUNG (EU) 2016/...

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und
Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur
Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik¹ müssen Fischereitätigkeiten langfristig umweltverträglich sein und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik sollten das Vorsorgekonzept sowie der Ökosystem-Ansatz im Fischereimanagement Anwendung finden, damit negative Auswirkungen der Fischerei auf das marine Ökosystem auf ein Mindestmaß reduziert werden und möglichst sichergestellt wird, dass eine Verschlechterung der Meeresumwelt durch Fischereitätigkeiten vermieden wird. In diesem Zusammenhang sind Artikel 2 Absatz 2 sowie die Artikel 7, 20 und 22 der genannten Verordnung ebenfalls von besonderer Bedeutung.

¹ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

- (2) Die Europäische Union ist zur Umsetzung der Resolutionen verpflichtet, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet hat, insbesondere der Resolutionen 61/105 und 64/72, mit denen Staaten und regionale Fischereiorganisationen aufgefordert werden, den Schutz empfindlicher Tiefseeökosysteme vor den Auswirkungen von Grundfanggeräten zu gewährleisten und eine nachhaltige Nutzung der Tiefseebestände sicherzustellen.
- (3) Die Kommission hat die Wirkung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände überprüft. Sie hat dabei insbesondere festgestellt, dass die betroffene Flotte zu weit gefasst ist, es an Leitlinien für Kontrollen in vorgegebenen Häfen und für Probenahmen fehlt und es zu große Qualitätsschwankungen bei der Meldung des Fischereiaufwands durch die Mitgliedstaaten gibt. Ferner gelangte die Kommission bei ihrer Überprüfung zu dem Schluss, dass die seit 2002 geltende Kapazitätsobergrenze, die der Gesamtkapazität aller Fischereifahrzeuge entspricht, die in einem der Jahre 1998, 1999 oder 2000 mehr als 10 Tonnen einer Mischung von Tiefseearten angelandet haben, keine wesentlichen positiven Auswirkungen hatte. Daher sollte die Regelung über die Kapazitätsobergrenze als Teil der Maßnahmen zur Behebung der Mängel der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 aktualisiert werden.
- (4) Damit die notwendige Reduzierung der Fangkapazitäten in der Tiefseefischerei aufrechterhalten wird und umfassendere Informationen über die Tiefseefischereien und ihre Auswirkungen auf die Meeresumwelt gewonnen werden können, ist es angezeigt, für den Fang von Tiefseearten eine Fanggenehmigung vorzuschreiben. Jedem Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung sollten eine detaillierte Beschreibung des geplanten Einsatzgebietes, einschließlich der ICES- und CECAF-Untergebiete, -Bereiche und -Unterbereiche, der Fanggeräte, des Tiefenbereichs, in dem gefischt werden soll, der geplanten Häufigkeit und Dauer der Fangtätigkeiten sowie die Bezeichnungen der betroffenen Tiefseearten beigelegt werden.

Die Regelung über Fanggenehmigungen sollte auch zu einer Begrenzung der Kapazität der Fischereifahrzeuge, die Tiefseearten befischen dürfen, beitragen. Damit die Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den für die Tiefseefischerei maßgeblichen Teil der Flotte konzentriert werden können, sollte bei den Fanggenehmigungen danach unterschieden werden, ob sie für die gezielte Fischerei oder für Beifangfischerei erteilt werden. Durch die Anwendung der Pflicht zur Anlandung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sollte jedoch nicht verhindert werden, dass Fischereifahrzeuge, die Tiefseearten in kleinen Mengen fangen und gegenwärtig nicht über eine Tiefsee-Fangerlaubnis verfügen müssen, ihre traditionellen Fischereitätigkeiten weiterführen können.

- (5) Die Inhaber einer Fanggenehmigung für den Fang von Tiefseearten sollten an wissenschaftlichen Forschungsarbeiten teilnehmen, die darauf abzielen, die Einschätzung von Tiefseebeständen und die Erforschung von Tiefseeökosystemen zu verbessern.
- (6) Um den Schutz der Meeresumwelt weiter zu verbessern, ist es angezeigt, gezielte Fischereitätigkeiten nur in den Gebieten zuzulassen, in denen im Bezugszeitraum 2009 bis 2011 Tiefseefischerei stattgefunden hat. Zum Zwecke der Durchführung von Versuchsfischereien dürfen jedoch Fischereifahrzeuge, die Tiefseearten gezielt befischen, außerhalb des bestehenden Fischereigebiets fischen, sofern die Ausweitung des Fischereigebiets gemäß einer nach FAO-Leitlinien durchgeführten Folgenabschätzung kein wesentliches Risiko negativer Auswirkungen auf die empfindlichen marinen Ökosysteme darstellt.
- (7) Tiefseefischerei mit Grundschleppnetzen birgt unter den verschiedenen Fangmethoden ein höheres Risiko für empfindliche marine Ökosysteme und führt zu den höchsten Quoten an unerwünschten Beifängen von Tiefseearten. Um negative Auswirkungen dieser Tiefseefischerei auf das marine Ökosystem auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist es angezeigt, dass die Fischerei mit Grundschleppnetzen nur oberhalb einer bestimmten Tiefe erlaubt wird und dass für die Fischerei mit Grundfangeräten besondere Anforderungen zum Schutz von empfindlichen marinen Ökosystemen gelten. Der Einsatz von Grundfangeräten sollte ferner nach vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung bewertet werden. Zudem wird mit der Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 des Rates zur Festlegung technischer Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2011¹³ der Einsatz von Stellnetzen in der Tiefseefischerei derzeit begrenzt.

- (8) Um die potenziellen schädlichen Auswirkungen der Tiefseefischerei mit Grundschleppnetzen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist es angezeigt, die Fischerei mit Grundschleppnetzen nur in oder oberhalb einer Tiefe von 800 m zuzulassen. Diese Begrenzung lehnt sich an bestehende freiwillige Maßnahmen der Wirtschaft an, die in den Unionsgewässern Anwendung finden und den Besonderheiten der Tiefseefischerei in Unionsgewässern Rechnung tragen.
- (9) Um die Auswirkungen der Fischereitätigkeiten in Tiefseegewässern auf empfindliche marine Ökosysteme (EMÖ) auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist es angezeigt, eine Reihe von Maßnahmen vorzusehen, um Treffen auf EMÖ möglichst zu verringern. Insbesondere sollten bei Treffen auf EMÖ eine "Entfernungsregel" (move-on rule) und eine Meldepflicht gelten. Ferner sollte eine Liste von EMÖ-Gebieten erstellt werden, in denen die Fischerei mit Grundschleppnetzen verboten sein sollte.
- (10) Da biologische Informationen am besten über einheitliche Vorschriften zur Datenerhebung zusammengestellt werden können, ist es angezeigt, die Datenerhebung über Tiefseefischerei-Metiers in den allgemeinen Rahmen der wissenschaftlichen Datenerhebung einzubeziehen und gleichzeitig die Zusammenstellung zusätzlicher Informationen zu gewährleisten, die für das Verständnis der Dynamik dieser Fischereien erforderlich sind. Die Mittel für die Erhebung von Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung stehen nach den Bestimmungen und Bedingungen der Verordnung über die Rahmenregelung für die Datenerhebung zur Verfügung.
- (11) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik² wurden strengere Kontroll- und Durchsetzungsvorschriften festgelegt, die unter besonderen Umständen gelten. Tiefseearten sind durch Fischfang besonders gefährdet und sollten daher hinsichtlich der Überwachung größere Beachtung finden. Ferner sollte vorgesehen werden, dass bestimmte Fälle von Verstößen gegen die Vorschriften der GFP zu einem Entzug der Fanggenehmigung führen.

² ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

- (12) Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik wurde mit dem Beschluss 81/608/EWG genehmigt und trat am 17. März 1982 in Kraft. Dieses Übereinkommen bietet einen geeigneten Rahmen für die multilaterale Zusammenarbeit bei der rationellen Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks. Die von der NEAFC verabschiedeten Maßnahmen umfassen ein besonderes System von Maßnahmen für den Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme im NEAFC-Regelungsbereich. Um die Kontinuität des derzeitigen Modus Operandi in NEAFC-Gewässern durch Fischereifahrzeuge der EU zu gewährleisten, sollten die derzeit geltenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 betreffend die Tiefsee-Fangerlaubnis, vorgegebene Häfen und die Übermittlung von Angaben durch die Mitgliedstaaten weiterhin auf die Tiefseefischerei im NEAFC-Regelungsbereich Anwendung finden. Darüber hinaus ist es im Interesse der weiteren Verbesserung der wissenschaftlichen Kenntnisse über diese Bestände und aufgrund des Umstands, dass die NEAFC-Empfehlung keine Überwachung durch einen Beobachter vorsieht, angezeigt, den Einsatz von Beobachtern im gleichen Umfang in allen Gebieten der Nordsee und der CECAF, in denen Tiefseearten gefangen werden, vorzusehen.
- (13) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die Änderung der Liste von EMÖ-Indikatorarten gemäß Anhang III zur Anpassung dieser Liste an die jüngsten wissenschaftlichen Empfehlungen zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und diese Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (14) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf die Festlegung der bestehenden Fischereigebiete, der Genehmigung von Versuchsfischerei auf Tiefseearten und die Erstellung und Anpassung der Liste von Gebieten, in denen EMÖ bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorhanden sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.
- (15) Es ist folglich notwendig, zur Regulierung der Befischung von Tiefseebeständen in den Unionsgewässern im Nordostatlantik und in den internationalen Gewässern im Zuständigkeitsbereich des Fischereiausschusses für den mittleren und östlichen Atlantik neue Vorschriften zu erlassen.

Artikel 1

Ziele

Mit dieser Verordnung soll ein Beitrag zur Verwirklichung der in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genannten Ziele geleistet werden, sofern diese Tiefseearten und deren Lebensräume betreffen. Darüber hinaus zielt die Verordnung darauf ab,

- a) die wissenschaftliche Erforschung von Tiefseearten und ihren Lebensräumen zu verbessern;
- b) spürbaren Belastungen empfindlicher mariner Ökosysteme im Rahmen der Tiefseefischerei vorzubeugen und die langfristige Erhaltung von Tiefseebeständen sicherzustellen;
- c) zu gewährleisten, dass die Maßnahmen der Union zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Tiefseebestände im Einklang mit den von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolutionen stehen, insbesondere den Resolutionen 61/105 und 64/72.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Fischereitatigkeiten oder geplante Fischereitatigkeiten in folgenden Gewassern:
 - a) fur Fischereifahrzeuge der Union und Drittland-Fischereifahrzeuge in den Unionsgewassern der Nordsee, den nordwestlichen Gewassern und den sudwestlichen Gewassern sowie den Unionsgewassern des ICES-Gebiets IIa;
 - b) fur Unionsfischereifahrzeuge in internationalen Gewassern der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.
- (2) Absatz 1 lasst Artikel 15 Absatz 5 dieser Verordnung unberuhrt.

Artikel 2a (neu)

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt fur Arten, die in Tiefseegewassern vorkommen und durch eine Kombination der folgenden biologischen Faktoren gekennzeichnet sind: Geschlechtsreife in relativ hohem Alter, langsames Wachstum, hohe Lebenserwartung, niedrige naturliche Sterblichkeitsrate, intermittierender Populationszuwachs erfolgreicher Jahrgange und nicht unbedingt alljahrliches Laichen (im Folgenden "Tiefseearten").
- (2) Fur die Zwecke dieser Verordnung werden Tiefseearten und die am starksten gefahrdeten Arten unter ihnen in Anhang I dieser Verordnung ausgewiesen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 734/2008 des Rates³.
- (2) Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) "ICES-Gebiete" sind die in der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Gebiete⁴;
 - b) "CECAF-Gebiete" sind die in der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Gebiete⁵;
 - c) "NEAFC-Regelungsbereich" sind die Gewässer, die unter das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik fallen, außerhalb der Gewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien dieses Übereinkommens;
 - d) "besonders gefährdete Arten" sind diejenigen Tiefseearten, die in der Tabelle in Anhang I in der dritten Spalte "besonders gefährdet" mit "x" markiert sind;
 - e) "Metier" ist die gezielte Fischerei auf bestimmte Arten mit bestimmtem Fanggerät in einem bestimmten Gebiet;
 - f) "Tiefsee-Metier" ist ein Metier, das gemäß Artikel 4 Absatz 2 gezielte Fischerei auf Tiefseearten ausübt;
 - g) "Fischereiüberwachungszentrum" ist ein von einem Flaggenmitgliedstaat eingerichtetes Lagezentrum mit geeigneter Computer-Hardware und -Software für einen automatischen Dateneingang, für Datenverarbeitung und elektronische Datenübertragung;

³ ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 8.

⁵ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1.

- h) "Treffen" sind Fänge von Indikatorarten für empfindliche marine Ökosysteme (EMÖ) in Mengen, die über den in Anhang IV ausgeführten Grenzwerten liegen;
- i) "unbeabsichtigte Fänge" sind unerwünschte Beifänge von Meerestieren, die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) entweder aufgrund ihrer Größe unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung oder aufgrund des Überschreitens der gemäß den Vorschriften über die Fangzusammensetzung und die Beifänge zulässigen Mengen angelandet und auf die Quoten angerechnet werden müssen;
- j) "EMÖ-Indikatoren" sind die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren;
- k) "bestehende Fischereigebiete für Tiefseearten" sind der Teil des in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bestimmten Gebiets, in dem sich die Tiefseefischerei historisch entwickelt hat und der nach Maßgabe von Artikel 6 festgelegt ist.

Artikel 4

Fanggenehmigungen

- (1) Die gezielte Fischerei auf Tiefseearten bedarf einer Fanggenehmigung (im Folgenden "Fangenehmigung für gezielte Fischerei"). Die Fanggenehmigung für gezielte Fischerei weist die Tiefseearten aus, für deren gezielte Befischung mit dem entsprechenden Fischereifahrzeug eine Genehmigung erteilt wurde.
- (2) Im Sinne von Absatz 1 wird davon ausgegangen, dass von einem Fischereifahrzeug gezielte Fischerei auf Tiefseearten betrieben wird, wenn
 - i) in seinen Mitteilungen über die Fänge (im Logbuch, den Anlanderklärungen, Verkaufsbelegen oder ähnlichen Unterlagen) innerhalb eines betreffenden Kalenderjahres mindestens 8 % Tiefseearten pro Fangreise ausgewiesen sind,
 - ii) mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen, deren insgesamt aufgezeichneten Fänge von Tiefseearten in dem betreffenden Kalenderjahr sich auf weniger als 10 Tonnen belaufen. Dies gilt unbeschadet Absatz 6 dieses Artikels.

- (3) Fischereitatigkeiten von Fischereifahrzeugen, bei denen – obwohl sie nicht auf Tiefseearten ausgerichtet sind – Tiefseearten als Beifang anfallen, bedurfen einer Fanggenehmigung (im Folgenden "Beifanggenehmigung"). In der Beifanggenehmigung werden die Tiefseearten ausgewiesen, die von dem Fischereifahrzeug bei der gezielten Fischerei auf andere Arten moglicherweise als Beifang getroffen werden.
- (4) Die beiden Arten von Fanggenehmigungen gema den Absatzen 1 und 3 lassen sich in der elektronischen Datenbank gema Artikel 116 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 deutlich voneinander unterscheiden.
- (5) Fischereifahrzeugen, die nicht uber eine Fanggenehmigung im Sinne dieses Artikels verfugen, ist es untersagt, mehr als 100 kg Tiefseearten je Fangreise zu fangen. Werden mit solchen Fischereifahrzeugen mehr als 100 kg Tiefseearten gefangen, so durfen diese nicht an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden, mit Ausnahme von unbeabsichtigten Fangen von Tiefseearten, die der Pflicht zur Anlandung gema Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen und die angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.
- (6) Ein Fischereifahrzeug, das uber eine Beifanggenehmigung und einen Zugang zu einer Quote fur Beifange von Tiefseearten verfugt und das den Grenzwert von 10 Tonnen gema Absatz 2 um hochstens 15 % uberschreitet, gilt nicht als gezielte Fischerei auf Tiefseearten betreibend. Diese Fange werden angelandet und auf die Quoten angerechnet. Unbeabsichtigte Fange von Tiefseearten, die der Pflicht zur Anlandung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, sind anzulanden und auf die Quoten anzurechnen.
- (7) Diese Verordnung gilt sinngema fur die Erteilung von Fanggenehmigungen an Fischereifahrzeuge aus Drittstaaten gema der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008.

Artikel 5

Kapazitätsmanagement

- (1) Die Gesamtfangkapazität gemessen in Bruttoreaumzahl und Kilowatt aller Fischereifahrzeuge der Union, für die ein Mitgliedstaat eine Fangenehmigung für gezielte Fischerei erteilt hat, darf zu keinem Zeitpunkt die Gesamtfangkapazität der Fischereifahrzeuge des betreffenden Mitgliedstaates in den Jahren 2009-2011 – je nachdem, in welchem Jahr der Wert höher ausfiel – übersteigen,
 - a) die in einem der Kalenderjahre 2009-2011 – je nachdem, in welchem Jahr der Wert höher ausfiel – mindestens 10 Tonnen Tiefseearten gefangen haben; und
 - b) die in einem der Gebiete in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AVEU dieses Mitgliedstaats registriert sind, in dem die Fänge von Tiefseearten jedes dieser Fischereifahrzeuge in einem der drei Kalenderjahre 2009-2011 – je nachdem, in welchem Jahr der Wert höher ausfiel – mindestens 10 % ihrer jährlichen Gesamtfangmenge ausmachten.

- (2) Sofern einem Mitgliedstaat vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung Fangmöglichkeiten für die in Anhang I genannten Arten zugeteilt wurden, dessen Fischereifahrzeuge jedoch nicht mindestens 10 Tonnen Tiefseearten in einem der Bezugsjahre gefangen haben, so darf – abweichend von Absatz 1 Buchstabe a – die Gesamtfangkapazität eines solchen Mitgliedstaates zu keinem Zeitpunkt die Gesamtfangkapazität seiner Fischereifahrzeuge in einem der letzten drei Jahre – je nachdem, in welchem Jahr der Wert höher ausfiel –, in dem mindestens eines seiner Fischereifahrzeuge mindestens 10 Tonnen Tiefseearten gefangen hat, überschreiten.

Artikel 6

Bestehende Fischereigebiete für Tiefseearten

- (1) Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeugen eine Tiefsee-Fangerlaubnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 erteilt wurde – sofern diese sich auf Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen bezieht, die mehr als 10 Tonnen je Kalenderjahr fangen –, informieren die Kommission spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] mit Hilfe des satellitengestützten Schiffüberwachungssystems (VMS) oder – falls keine VMS-Aufzeichnungen verfügbar sind – mit Hilfe anderer Mittel zur sachdienlichen und überprüfbaren Information über die Orte der Tiefseefangtätigkeiten dieser Fischereifahrzeuge in den Referenzkalenderjahren 2009-2011.
- (2) Auf der Grundlage der nach Absatz 1 erteilten Informationen sowie der besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Information legt die Kommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung mittels eines Durchführungsrechtsakts das bestehende Fischereigebiet für Tiefseearten fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 17 erlassen.

Artikel 7

Allgemeine Anforderungen für die Beantragung von Fanggenehmigungen

- (1) Jedem Antrag auf Erteilung einer Fangenehmigung werden eine ausführliche Beschreibung des Gebiets, in dem mit dem Fischereifahrzeug Fangtätigkeiten durchgeführt werden sollen, der Art der Fanggeräte, des Tiefenbereichs, in dem die Fangtätigkeiten ausgeführt werden, der geplanten Häufigkeit und der Dauer der Fangtätigkeiten sowie die Bezeichnungen der betroffenen Tiefseearten beigefügt.
- (2) Fangenehmigungen für gezielte Fischerei werden nur für Fangtätigkeiten innerhalb der bestehenden Fischereigebiete für Tiefseearten erteilt.

- (3) Abweichend von Absatz 2 können bis zur Festlegung der bestehenden Fischereigebiete für Tiefseearten gemäß Artikel 6 Fanggenehmigungen für gezielte Fischerei erteilt werden, wenn nachgewiesen wurde, dass das Fischereifahrzeug bereits in den letzten drei Jahren vor Beantragung der Fanggenehmigung im Tiefsee-Metier Fangtätigkeiten durchgeführt hat. Eine solche Genehmigung kann nur in Bezug auf die Orte erteilt werden, an denen diese früheren Fangtätigkeiten durchgeführt wurden.
- (4) Fanggenehmigungen zum Zwecke der Fischerei mit Grundschieppnetzen in Tiefen unter 800 Meter werden nicht erteilt.
- (5) Abweichend von Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Durchführung von Versuchsfischerei an Orten außerhalb der bestehenden Fischereigebiete für Tiefseearten stellen. Einem solchen Antrag ist eine Folgenabschätzung beizufügen, die gemäß den in den Internationalen Leitlinien für das Management der Tiefseefischerei auf Hoher See der FAO von 2008 festgelegten Standards erstellt wurde. Wenn ein Mitgliedstaat einen solchen Antrag stellt, gibt er die voraussichtliche Dauer der Versuchsfischerei und die geschätzte Anzahl der teilnehmenden Fischereifahrzeuge sowie deren Kapazität an. Der Mitgliedstaat schlägt Vorsorgemaßnahmen vor, um ein Treffen auf ein empfindliches marines Ökosystem zu verhindern oder empfindliche marine Ökosysteme wirksam zu schützen.
- (6) Nach Bewertung der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und auf der Grundlage eines Gutachtens eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums kann die Kommission auf dem Wege eines Durchführungsrechtsakts der Durchführung der beantragten Versuchsfischerei zustimmen. In der Zustimmung legt die Kommission insbesondere Folgendes fest:
- a) das Gebiet, in dem die Versuchsfischerei durchgeführt wird;
 - b) die Höchstzahl der Fischereifahrzeuge und die Obergrenze ihrer Kapazität;
 - c) die Dauer der Versuchsfischerei, die nicht länger als ein Jahr und nur einmal verlängerbar ist;

- d) den Prozentsatz der Tiefseearten an der zulässigen Gesamtfangmenge, der bei der Versuchsfischerei höchstens gefangen werden darf; und
 - e) Vorsorgemaßnahmen, die eingehalten werden müssen, um empfindliche marine Ökosysteme zu schützen.
- (7) Um die Zusammenstellung repräsentativer Daten für die Bestandsabschätzung und die Bewirtschaftung der Tiefsee-Bestände sowie die Bewertung und Handhabung von Treffen auf empfindliche marine Ökosystemen zu gewährleisten, erfordert jede gemäß Absatz 5 erteilte Fanggenehmigung während der ersten 12 Monate ihrer Geltungsdauer die Anwesenheit wissenschaftlicher Beobachter oder eines elektronischen Fernüberwachungssystems auf den betreffenden Fischereifahrzeugen.
- (8) Auf der Grundlage eines Antrags des betreffenden Mitgliedstaats und der von ihm vorgelegten Informationen kann die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts die Festlegung der bestehenden Fischereigebiete für Tiefseearten anpassen, um die Orte einzubeziehen, in denen Fangtätigkeiten im Rahmen einer gemäß den Absätzen 5 und 6 erteilten Fanggenehmigung durchgeführt werden.

Artikel 8

Besondere Anforderungen für den Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme

- (1) Dieser Artikel gilt für Fangtätigkeiten mit Grundfanggeräten unterhalb einer Tiefe von 400 m.
- (2) Wenn während eines Fangeinsatzes die Menge der in Anhang III festgelegten EMÖ-Indikatoren, die bei diesem Fangeinsatz gefangen wurden, die in Anhang IV festgelegten Grenzwerte überschreitet, hat ein Treffen auf ein empfindliches marines Ökosystem stattgefunden. Das Fischereifahrzeug stellt unverzüglich die Fischerei in dem betreffenden Gebiet ein. Diese darf erst wieder aufgenommen werden, wenn ein anderes Gebiet erreicht wurde, das mindestens fünf Seemeilen von dem Gebiet entfernt liegt, in dem das Treffen auf das empfindliche marine Ökosystem stattgefunden hat.
- (3) Das Fischereifahrzeug meldet jedes Treffen auf ein empfindliches marines Ökosysteme umgehend den zuständigen nationalen Behörden, die unverzüglich die Kommission benachrichtigen.

- (4) Die Mitgliedstaaten nutzen die besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen, einschließlich biogeografischer Informationen und Informationen nach Absatz 3, um zu ermitteln, wo empfindliche marine Ökosysteme bekanntlich oder wahrscheinlich vorkommen. Darüber hinaus beauftragt die Kommission ein zuständiges wissenschaftliches Beratungsgremium mit einer jährlichen Ermittlung von Gebieten, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntlich oder wahrscheinlich vorkommen.

Diese Ermittlung wird gemäß den Internationalen Leitlinien für das Management der Tiefseefischerei auf Hoher See der FAO von 2008 und unter Anwendung des Vorsorgeansatzes gemäß Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung 1380/2013 durchgeführt und öffentlich zugänglich gemacht.

- (5) Wenn auf der Grundlage des Verfahrens nach Absatz 4 Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntlich oder wahrscheinlich vorkommen, ermittelt worden sind, setzen die Mitgliedstaaten und das zuständige wissenschaftliche Beratungsgremium die Kommission zügig hiervon in Kenntnis.
- (6) Bis ...* nimmt die Kommission auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen und der von den Mitgliedstaaten und dem wissenschaftlichen Beratungsgremium durchgeführten Bewertungen und Untersuchungen im Einklang mit Artikel 17 einen Durchführungsrechtsakt an mit dem Ziel, eine Liste der Gebiete zu erstellen, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntlich oder wahrscheinlich vorkommen. Die Kommission überprüft diese Liste jährlich auf Grundlage der Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) und ändert die Liste bei Bedarf in Einklang mit Artikel 17 im Wege eines Durchführungsrechtsakts. Die Kommission kann ein Gebiet von der Liste streichen, sofern sie aufgrund einer Folgenabschätzung und nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Beratungsgremiums zu dem Schluss kommt, dass ausreichende Nachweise dafür vorliegen, dass keine empfindlichen marinen Ökosysteme vorhanden sind, oder dass angemessene Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen wurden, sodass sichergestellt ist, dass keine spürbaren Belastungen für empfindliche Ökosysteme entstehen. Die Kommission kann auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen die Liste in Anhang III überprüfen und im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 16 ändern.

*ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung.

- (7) Wenn sich die für die Fischerei mit Grundfanggeräten verwendete Technik stark verändert, oder wenn neue wissenschaftliche Informationen vorliegen, die auf das Vorhandensein eines empfindlichen marinen Ökosystems in einem bestimmten Gebiet hinweisen, sind neue Folgenabschätzungen erforderlich.
- (8) In den gemäß Absatz 6 aufgeführten Gebieten ist die Fischerei mit Grundfanggeräten verboten.

Artikel 9

Anwendung spezifischer Kontrollbestimmungen

Die unter diese Verordnung fallenden Fischereitätigkeiten unterliegen ferner den Artikeln 7, 17, 42, 43, 45, 84 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 95 Absatz 3, Artikel 104 Absatz 1, Artikel 105 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 107 Absatz 1, Artikel 108 Absatz 1, Artikel 115 Buchstabe c und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sofern in diesem Kapitel nicht anders bestimmt wird.

Artikel 10

Bezeichnete Häfen

- (1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die Häfen, in denen Tiefseearten oder Mischungen davon in Mengen von über 100 kg angelandet oder umgeladen werden dürfen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis ...+ eine Liste dieser bezeichneten Häfen.

+Abl.: Bitte Datum einfügen: 60 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

- (2) Mengen von über 100 kg jeglicher Mischung von Tiefseearten dürfen ausschließlich in den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 bezeichneten Häfen angelandet werden.

Artikel 11

Anmeldung

Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen die Kapitäne aller Fischereifahrzeuge der Union – unabhängig von deren Länge – ihre Absicht, mindestens 100 kg Tiefseearten anzulanden, der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats melden.

Der Kapitän oder jede andere Person, die für den Betrieb von Fischereifahrzeugen mit einer Länge von 12 Metern oder weniger verantwortlich ist, unterrichtet die zuständigen Behörden mindestens eine Stunde vor der geschätzten Ankunftszeit im Hafen.

Artikel 12

Logbucheintragungen für tiefe Gewässer

- (1) Wenn die Verpflichtung zum Führen eines Logbuchs besteht, nehmen Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union, die im Besitz einer Genehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 3 sind, beim Fischfang in einem Tiefsee-Metier oder in Tiefen unterhalb von 400 m
 - a) im Papier-Logbuch nach jedem Hol einen neuen Eintrag in einer neuen Zeile vor oder
 - b) übermitteln, wenn für sie das elektronische Aufzeichnungs- und Meldesystem gilt, die Angaben nach jedem Hol getrennt.

- (2) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union tragen im Logbuch des Fischereifahrzeugs außerdem alle Mengen ein, die von den in Anhang I aufgeführten Tiefseearten gemäß Artikel 4 Absatz 5 gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet wurden, sowie alle Mengen der in Anhang III aufgeführten EMÖ-Arten, die über den in Anhang IV enthaltenen Grenzwerten liegen, einschließlich Artenzusammensetzungen und Gewicht, und melden diese den zuständigen Behörden.

Artikel 13

Entzug von Fanggenehmigungen

- (1) Unbeschadet Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und gemäß den Bestimmungen von Artikel 90 Absatz 1 der genannten Verordnung werden die in Artikel 4 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung genannten Fanggenehmigungen in den folgenden Fällen für mindestens zwei Monate entzogen:
 - a) Versäumnis, den Auflagen in der Fanggenehmigung in Bezug auf Einschränkungen bei der Verwendung von Fanggeräten, zulässige Einsatzgebiete oder Fangbeschränkungen für die Arten, deren gezielte Befischung erlaubt ist, nachzukommen;
 - b) Versäumnis, einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord zu nehmen oder Fangproben für wissenschaftliche Zwecke nach Maßgabe von Artikel 15 zu gestatten.

Kapitel 5

Artikel 14

Datenerhebungs- und Meldevorschriften

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 gilt unbeschadet spezifischerer Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten nach den allgemeinen Vorgaben über Datenerhebung und Genauigkeit, die in dem einschlägigen mehrjährigen Programm der Union für die Erhebung und Verwaltung biologischer, technischer, ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Daten festgelegt sind, Daten zu Tiefsee-Metiers erheben, halten sie sich an die in Anhang II für das Tiefsee-Metier festgelegten spezifischen Anforderungen bezüglich Datenerhebung und Meldung.

- (3) Die Mitgliedstaaten nehmen in alle nach Artikel 4 erteilten Fanggenehmigungen die notwendigen Bestimmungen auf, nach denen das betreffende Fischereifahrzeug gehalten ist, in Zusammenarbeit mit der maßgeblichen Wissenschaftseinrichtung an Datenerhebungsprogrammen teilzunehmen, die sich auf die Fangtätigkeiten erstrecken, für die Genehmigungen erteilt werden.
- (4) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs oder jede andere für dessen Betrieb verantwortliche Person muss einen vom Mitgliedstaat benannten wissenschaftlichen Beobachter an Bord nehmen, es sei denn, dies ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Der Kapitän unterstützt den wissenschaftlichen Beobachter in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (5) Auf Aufforderung der Kommission melden die Mitgliedstaaten jährlich aggregierten Daten über die Zahl der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die in der Tiefseefischerei tätig sind, deren Fischereigebiet, die Art des Fanggeräts, die Größe, je Art von Fanggenehmigung die Anzahl der erteilten Genehmigungen, ihren Herkunftshafen, die ihren Fischereifahrzeugen insgesamt zur Verfügung stehenden Tiefsee-Fangmöglichkeiten und den aggregierten Anteil, zu dem diese Fangmöglichkeiten genutzt wurden, in Prozent. Diese Meldungen werden öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 15

Überwachung durch Beobachter

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen ein Beobachterprogramm auf, um die Erhebung einschlägiger, aktueller und genauer Daten zu Fang und Beifang von Tiefseearten sowie zu Treffen auf empfindliche marine Ökosysteme und anderer relevanter Informationen im Hinblick auf eine wirksame Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen. Fischereifahrzeuge mit einer Fanggenehmigung für gezielte Fischerei auf Tiefseearten, die Grundschleppnetze oder Stellnetze einsetzen, unterliegen mindestens zu 20 % der Überwachung durch Beobachter; davon ausgenommen sind Fischereifahrzeuge, die aus Sicherheitsgründen nicht geeignet sind, Beobachter an Bord zu nehmen. Alle anderen Fischereifahrzeuge mit einer Fanggenehmigung für Tiefseearten unterliegen mindestens zu 10 % der Überwachung durch Beobachter; davon ausgenommen sind Fischereifahrzeuge, die aus Sicherheitsgründen nicht geeignet sind, Beobachter an Bord zu nehmen.

- (2) Wenn ein Betreiber von seinem Mitgliedstaat aufgefordert wurde, einen Beobachter an Bord seines Fischereifahrzeugs aufzunehmen, aber aus Gründen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, kein Beobachter an Bord ist, steht dies dem Ablegen des Fischereifahrzeugs aus dem Hafen nicht entgegen.
- (3) Die Kommission holt auf der Grundlage der im Rahmen dieser Verordnung erhobenen Daten bis zum 1. Januar 2018 wissenschaftliche Gutachten zu der Frage ein, ob die in Absatz 1 festgelegte Überwachung durch Beobachter ausreicht, um die Ziele nach Artikel 1 zu erreichen und insbesondere um erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme im Rahmen der Tiefseefischerei zu verhindern, sowie ob die Überwachung auf der Grundlage eines aktualisierten Strichprobenverfahrens angepasst werden sollte. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat unverzüglich über die Ergebnisse.
- (4) Wenn die Kommission auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten wissenschaftlichen Gutachten der Auffassung ist, dass die in Absatz 1 festgelegten Prozentsätze für die Überwachung durch Beobachter angepasst werden sollten, kann sie umgehend einen Vorschlag für die Überarbeitung dieser Prozentsätze vorlegen.
- (5) Abweichend von Artikel 2 gilt Artikel 15 sinngemäß für die Fischerei auf Tiefseearten durch Fischereifahrzeuge, die Grundschieppnetze oder Stellnetze einsetzen, im NEAFC-Regelungsbereich.

Artikel 16

Ausübung übertragener Befugnisse

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der im Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.

Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 17

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 18

Bewertung

- (1) Spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten bewertet die Kommission auf der Grundlage der Meldungen der Mitgliedstaaten und der zu diesem Zweck angeforderten wissenschaftlichen Gutachten die Auswirkungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und stellt fest, inwieweit die in Artikel 1 Buchstaben a und b genannten Ziele erreicht wurden.
- (2) Im Mittelpunkt der Bewertung stehen folgende Veränderungen und Trends:
 - a) Die Verwendung aller Arten von gezielt auf Tiefseearten ausgerichteten Fanggeräten wird insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die besonders gefährdeten Arten und auf empfindliche marine Ökosysteme überprüft;
 - b) die Fischereifahrzeuge, die auf Fanggeräte mit geringeren Auswirkungen auf den Meeresboden umgestellt haben, und die Fortschritte bei der Prävention, Minimierung und nach Möglichkeit der Beseitigung unbeabsichtigter Fänge;
 - c) der Einsatzbereich der Fischereifahrzeuge im Tiefsee-Metier;
 - c) die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die die Mitgliedstaaten wissenschaftlichen Einrichtungen für Bestandsabschätzungen oder der Kommission im Falle spezifischer Datenabrufe übermitteln;
 - d) die Tiefseebestände, für die verbesserte wissenschaftliche Gutachten möglich sind;
 - e) die Wirksamkeit der flankierenden Maßnahmen zur Beseitigung von Rückwürfen und Reduzierung der Fänge besonders gefährdeter Arten;
 - f) die Qualität der gemäß Artikel 7 durchgeführten Folgenabschätzungen;
 - g) die Zahl der Fischereifahrzeuge und Häfen der Union, die unmittelbar von der Umsetzung dieser Verordnung betroffen sind;

- h) die Wirksamkeit von Maßnahmen, die eingeleitet wurden, um die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände sicherzustellen und den Beifang nicht gezielt befischter Arten, insbesondere den Beifang der besonders gefährdeten Arten, zu verhindern;
 - i) das Ausmaß, in dem empfindliche marine Ökosysteme wirksam durch eine Begrenzung der zulässigen Fangtätigkeit auf bestehende Fischereigebiete für Tiefseearten, die "Entfernungsregel" (move-on rule) und/oder andere Maßnahmen geschützt wurden;
 - j) die Anwendung der Begrenzung auf 800 m Tiefe.
- (2) Auf der Grundlage dieser Bewertung kann die Kommission gegebenenfalls spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Vorschläge für Änderungen an dieser Verordnung vorlegen. Insbesondere wenn aus dieser Bewertung hervorgeht, dass die Befischung mit Grundfanggeräten nicht mit den in Artikel 1 festgelegten Zielen vereinbar ist, kann die Kommission einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegen, mit dem sichergestellt werden sollte, dass die Fanggenehmigungen für gezielte Fischerei für Fischereifahrzeuge, die Grundsleppnetze oder Stellnetze einsetzen, ablaufen oder widerrufen werden und dass in Bezug auf Grundfanggeräte, einschließlich Langleinenfischer, alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der besonders gefährdeten Arten und empfindlicher mariner Ökosysteme zu gewährleisten.

Artikel 19

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 wird aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung gemäß der Vergleichstabelle in Anhang ZZ der vorliegenden Verordnung.

- (3) Abweichend von Absatz 1 gelten die Artikel 3, 7 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 weiterhin für Fischereifahrzeuge der Union, die im NEAFC-Regelungsbereich Fischereitätigkeiten ausüben.
- (4) Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 erteilte spezielle Fanggenehmigungen bleiben jedoch längstens für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gültig.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Anhang I

Tiefseearten

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Gebräuchlicher Name</u>	<u>Besonders gefährdet (x)</u>
<i>Centrophorus spp.</i>	Rauer Schlingerhai	x
<i>Centroscyllium fabricii</i>	Schwarzer Fabricius Dornhai	x
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	Portugiesenhai	x
<i>Centroscymnus crepidater</i>	Langnasen-Dornhai	x
<i>Dalatias licha</i>	Schokoladenhai	x
<i>Etmopterus princeps</i>	Großer Schwarzer Dornhai	x
<i>Apristurus spp</i>	Katzenhaie	
<i>Chlamydoselachus anguineus</i>	Kragenhai	
<i>Deania calcea</i>	Schnabeldornhai	
<i>Galeus melastomus</i>	Fleckhai	
<i>Galeus murinus</i>	Maus-Katzenhai	
<i>Hexanchus griseus</i>	Grauhai	x

<i>Etmopterus spinax</i>	Kleiner Schwarzer Dornhai
<i>Oxynotus paradoxus</i>	Segelflossen-Meersau
<i>Scymnodon ringens</i>	Messerschneidhai
<i>Somniosus microcephalus</i>	Eishai

<i>Alepocephalidae</i>	Glattköpfe	
<i>Alepocephalus Bairdii</i>	Bairds Glattkopf	
<i>Alepocephalus rostratus</i>	Rissos Glattkopf	
<i>Aphanopus carbo</i>	Schwarzer Degenfisch	
<i>Argentina silus</i>	Goldlachs	
<i>Beryx spp.</i>	Kaiserbarsch	
<i>Chaceon (Geryon) affinis</i>	Rote Tiefseekrabbe	
<i>Chimaera monstrosa</i>	Seerratte	
<i>Hydrolagus mirabilis</i>	Kleine Tiefenseeratte	
<i>Rhinochimaera atlantica</i>	Atlantische Rüsselchimäre	
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Rundnasen-Grenadier	
<i>Epigonus telescopus</i>	Teleskop-Kardinalfisch	x
<i>Helicolenus dactilopterus</i>	Blaumaul	
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	Granatbarsch	x
<i>Macrourus berglax</i>	Nordatlantik-Grenadier	

<i>Molva dypterygia</i>	Blauleng	
<i>Mora moro</i>	Atlantischer Tiefseedorsch	
<i>Antimora rostrata</i>	Blauhecht	
<i>Pagellus bogaraveo</i>	Rote Fleckbrasse	
<i>Polyprion americanus</i>	Wrackbarsch	
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Schwarzer Heilbutt	
<i>Cataetyx laticeps</i>		
<i>Hoplosthetus mediterraneus</i>	Mittelmeer-Kaiserbarsch	
<i>Macrouridae</i> andere als Coryphaenoides rupestris und Macrourus berglax	Grenadierfische (Rattenschwänze) andere als Rundnasen-Grenadier und Nordatlantik-Grenadier	
<i>Nesiarchus nasutus</i>	Schwarzer Hechtkopf	
<i>Notocanthus chemnitzii</i>	Art der Dornrückenaale	

<i>Raja fyllae</i>	Fyllasrochen	
<i>Raja hyperborea</i>	Eisrochen	
<i>Raja nidarosiensis</i>	Schwarzbäuchiger Glattsrochen	
<i>Trachyscorpia cristulata</i>	Drachenkopf	
<i>Lepidopus caudatus</i>	Degenfisch	
<i>Lycodes esmarkii</i>	Wolfsfisch	
<i>Sebastes viviparus</i>	Kleiner Rotbarsch	

Anhang II

Spezifische Datenerhebungs- und Meldevorschriften gemäß Artikel 15 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Daten für ein Gebiet, das sowohl EU-Gewässer als auch internationale Gewässer einschließt, weiter aufgeschlüsselt werden, so dass sie sich getrennt auf EU-Gewässer oder internationale Gewässer beziehen.
2. Überschneidet sich das Tiefseemetier mit einem anderen Metier im selben Gebiet, erfolgt die Datenerhebung zu ersterem getrennt von der Datenerhebung zu letzterem.
3. Rückwürfe werden in allen Tiefseemetiers beprobt. Die Stichprobenstrategie für Anlandungen und Rückwürfe berücksichtigt alle in Anhang I aufgelisteten Arten und die Arten des Meeresboden-Ökosystems wie Tiefseekorallen, Schwämme und andere Organismen desselben Ökosystems.
- 3a. Ein an Bord eingesetzter Beobachter ermittelt und dokumentiert das Gewicht aller mit dem Fanggerät des Schiffes an Bord geholten Steinkorallen, Weichkorallen, Schwämme oder anderer, demselben Ökosystem angehörender Organismen.
4. Verlangt der geltende mehrjährige Datenerhebungsplan die Sammlung von Fischereiaufwandsdaten in Form von Stunden, in denen mit Schleppnetzen gefischt wird, oder Stellzeit für stationäres Gerät, so erhebt der Mitgliedstaat zusammen mit diesen Fischereiaufwandsdaten die folgenden Zusatzdaten und kann diese vorlegen:
 - a) geografische Position der Fangtätigkeiten für jeden Hol über die VMS-Daten, die vom Schiff zum Fischereiüberwachungszentrum übertragen werden;
 - b) die Fangtiefen, in denen das Fanggerät eingesetzt wird, wenn das Schiff elektronische Logbuchmeldungen vornehmen muss; der Schiffskapitän teilt die Fangtiefe nach dem standardisierten Meldeformat mit.

INDIKATORARTEN FÜR EMPFINDLICHE MARINE ÖKOSYSTEME (EMÖ-INDIKATORARTEN)

Die folgende Liste von Lebensraumtypen und die in diesen Lebensräumen höchstwahrscheinlich vorkommenden Taxa gelten als EMÖ-Indikatoren.

EMÖ-Lebensraumtyp	Repräsentative Taxa
1. Kaltwasserkorallenriff	
a. Riff mit <i>Lophelia pertusa</i>	<i>Lophelia pertusa</i>
b. Riff mit <i>Solenosmilia variabilis</i>	<i>Solenosmilia variabilis</i>
2. Korallengarten	
a. Hartboden-Garten	
i. Hartboden-Korallengärten mit Gorgonien und schwarzen Korallen	Anthothelidae Chrysogorgiidae Isididae, Keratoisidinae Plexauridae Acanthogorgiidae

	<p>ii. koloniebildende Steinkorallen auf Felsboden</p> <p>iii. Ansammlungen nicht riffbildender Steinkorallen</p>	<p>Coralliidae Paragorgiidae Primnoidae Schizopathidae</p> <p>Lophelia pertusa Solenosmilia variabilis</p> <p>Enallopsammia rostrata Madrepora oculata</p>	
	<p>b. Weichboden-Korallengärten</p> <p>i. Weichboden-Korallengärten mit Gorgonien und schwarzen Korallen</p> <p>ii. Kelchkorallenfelder</p>	<p>Chrysogorgiidae</p> <p>Caryophylliidae</p>	

iii. Blumenkohlkorallenfelder	Flabellidae Nephtheidae	
3. Ansammlungen von Tiefseeschwämmen		
a. Ansammlungen anderer Schwämme	Geodiidae Ancorinidae Pachastrellidae	
b. Hartboden-Schwammgärten	Axinellidae Mycalidae Polymastiidae Tetillidae	
c. Glasschwamm-Gemeinschaften	Rosellidae Pheronematidae	
4. Seefedern-Felder	Anthoptilidae Pennatulidae Funiculinidae Halopteridae	

		Kophobelemnidae Protoptilidae Umbellulidae Vigulariidae	
5. Flächen mit Zylinderrosen		Cerianthidae	
6. Fauna des Schlamm- und Sandgrunds		Bourgetcrinidae Antedontidae Hyocrinidae Xenophyophora Syringamminidae	
7. Flächen mit Moostierchen			

Anhang IV

Ein Treffen auf ein möglicherweise empfindliches marines Ökosysteme wird wie folgt definiert:

- a) bei einem Schleppnetz und anderem Fanggerät mit Ausnahme von Langleinen: das Vorhandensein von mehr als 30 kg lebende Korallen und/oder 400 kg lebende Schwämme oder EMÖ-Indikatoren; und
 - b) bei Langleinen: das Vorhandensein von EMÖ-Indikatoren an 10 Haken pro Fang je Segment von 1000 Haken oder je Abschnitt von 1200 m der Langleine, je nachdem, welcher Teil kürzer ist.
-